

Kirchengesetz zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Vom 21. November 2020

(GVBl. Band 28, S. 254)

Artikel 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

Durch dieses Gesetz soll die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften während Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die unter anderem Präsenzveranstaltungen unzulässig machen, gesichert werden.

Artikel 2

Wahlen

Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Wahlen auch per Briefwahl oder in einem anderen Verfahren, das die Geheimhaltung gewährleistet, durchführen.

Artikel 3

Beschlüsse

§ 1 Umlaufbeschlüsse

Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege im Umlaufverfahren fassen. Dies gilt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Organs einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt. Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Organs zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

§ 2 Beschlüsse im Rahmen audiovisueller Zusammenkünfte

Beschlüsse können auch in Sitzungen, die in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, gefasst werden.

Artikel 4

Abweichungen von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 1 Vorstellungsgottesdienst

